



Hauptamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/070/2015
AZ:**

I. Vorlage

Gemeinderat am **15.12.2015** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Änderung der Rahmenvereinbarungen über den Betrieb der Kindergärten mit den örtlichen Kirchengemeinden

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: ca. 5.500
€/2016

<input checked="" type="checkbox"/> Planmäßig	2016	HH-Stelle	<u>4640.7000</u>
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Die Kirchengemeinden in der Gemeinde Sontheim an der Brenz betreiben die im Rahmen der Bedarfsplanung notwendigen Kindertagesstätten in der Gemeinde und gewährleisten damit den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz entsprechend dem örtlichen Bedarf.

An den finanziellen Kosten der Kindertageseinrichtungen beteiligt sich die Gemeinde Sontheim an der Brenz in mehrfacher Hinsicht:

- Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz) übernimmt die Gemeinde 63 % (bei Ü3-Gruppen) bzw. 68% (bei U3-Gruppen) der Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtung
- Über den gesetzlichen Mindestanteil hinaus übernimmt die Gemeinde 70 % (bei Ü3-Gruppen) bzw. 100% (bei U3-Gruppen) der Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtung, welche nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind
- Gewährung eines Verwaltungskostenzuschusses pro Gruppe in Höhe von 2.000 €

Diese finanzielle Beteiligung beläuft sich gegenwärtig insgesamt auf ca. 1,23 Mio. € (Ergebnis Jahresrechnung 2014), die finanzielle Beteiligung der Gemeinde ist in sogenannten Kindergartenverträgen mit den jeweiligen Kirchengemeinden vereinbart, wobei die Kindergartenverträge bezüglich der oben genannten finanziellen Beteiligung gleichlautend sind.

Die evangelische Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler betreibt gegenwärtig 2 Kindergärten in der Gemeinde:

1. Kindergarten „Pustebume“ mit einer VÖ-Gruppe (Ü3)
2. Brenzer „Kindernest“ mit einer VÖ-Gruppe (Ü3) und einer VÖ-Krippengruppe (U3)

Obwohl gemäß den vereinbarten Beteiligungssätzen sich die Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler mit im Bereich der Ü3-Betreuung nach Abzug der Elternbeiträge mit nur ca. 9% der Kosten an den Ausgaben beteiligt, stellt dies für eine kleine Kirchengemeinde einen erheblichen Kostenfaktor dar. So hat sich diese Kirchengemeinde 2014 mit ca. 16.000 € an den Kosten des Kindergartenbetriebes beteiligt.

Nach Mitteilung der Evangelischen Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler geht diese finanzielle Beteiligung seit Jahren über die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde hinaus und muss deshalb bereits zur Finanzierung ihrer Beteiligung auf Rücklagen zurückgreifen. Dementsprechend sieht sich die Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage, unter unveränderten finanziellen Rahmenbedingungen die Kindergartenarbeit weiterzuführen, wobei die Kirchengemeinde betont, dass ihr diese Arbeit sehr wichtig ist.

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden zwischenzeitlich Gespräche mit sämtlichen Kirchengemeinden geführt, da bei Änderung der Abmangelbeteiligung der

Grundsatz der Gleichbehandlung der freien Träger zu berücksichtigen ist. Aus diesen Gesprächen ist folgendes zu konstatieren:

- a. Sämtliche Kirchengemeinden möchten die Kindergärten auch langfristig weiterbetreiben
- b. Die Sontheimer Kirchengemeinden erwarten wegen steigender Personalkosten mittelfristig ebenfalls Probleme bei der Finanzierung

Um die Probleme kurz-, mittel – und langfristig zu lösen, erscheint aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Sontheim an der Brenz für unabdingbar. Hierzu erscheint die Umsetzung folgendes Finanzierungsmodelles als notwendig:

1. Evangelische Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler:

Über den gesetzlichen Mindestanteil hinaus übernimmt die Gemeinde ab dem 01.01.2016 80 % (bei Ü3-Gruppen) der Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtung, welche nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (Finanzierung U3-Gruppe bleibt unverändert).

2. Evangelische Kirchengemeinde Sontheim:

Über den gesetzlichen Mindestanteil hinaus übernimmt die Gemeinde

ab dem 01.01.2017	72,5 %
ab dem 01.01.2018	75,0 %
ab dem 01.01.2019	77,5 %
ab dem 01.01.2020	80,0 %

(bei Ü3-Gruppen) der Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtung, welche nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (Finanzierung U3-Gruppen bleibt unverändert).

3. Katholische Kirchengemeinde Sontheim:

Über den gesetzlichen Mindestanteil hinaus übernimmt die Gemeinde

ab dem 01.01.2017	72,5 %
ab dem 01.01.2018	75,0 %
ab dem 01.01.2019	77,5 %
ab dem 01.01.2020	80,0 %

(bei Ü3-Gruppen) der Betriebsausgaben der Kindertageseinrichtung, welche nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind.

Die evangelische Kirchengemeinde Sontheim und die katholische Kirchengemeinde Sontheim haben ihre Bereitschaft signalisiert, dieses Finanzierungsmodell mitzutragen und keine Einwendungen gegen die zeitweilige Ungleichbehandlung zu erheben. Auch die evangelische Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler hat sich mit dem vorgeschlagenen Finanzierungsmodell einverstanden erklärt.

Durch die um ein Drittel geringere finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden wird sich die finanzielle Belastung der Gemeinde um ca. 20.000 €/Jahr bis zum Jahr 2020 erhöhen (berechnet auf der Basis des Jahres 2014). Für das Haushaltsjahr 2016

ergibt sich voraussichtlich eine Mehrbelastung von ca. 5.500 €.

Alternativ wurde von Seiten der Gemeindeverwaltung die Kommunalisierung der Kindergärten der evangelischen Kirchengemeinde Brenz-Bergenweiler geprüft. Bei dieser Kommunalisierung würde einerseits die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde wegfallen, auf der anderen Seite würde der Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 2.000 € pro Gruppe entfallen. Da sich die Gebäude im Gemeindebesitz befinden, wären hier keine Entschädigungen an die Kirchengemeinde zu leisten. Damit ergibt sich rechnerisch ein finanzielles Defizit zu Lasten der Gemeinde in Höhe von 10.000 € pro Jahr. Zusätzlich gilt es dabei zu berücksichtigen, dass es zu einem erhöhten Personalbedarf in der Verwaltung kommt (z.B. Einzug der Elternbeiträge, Elternbeschwerden, Organisation Krankheitsvertretungen der Erzieherinnen, Überwachung der Einrichtung, Personalbetreuung etc., dies umfasst damit ca. 0,5 Stellen Personalbedarf). Da sich auch die Tarifverträge im kirchlichen bzw. kommunalen Bereich angeglichen haben, erscheint eine Refinanzierung dieser Mehrkosten nicht möglich.

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Abmangelbeteiligung beim Betrieb der Kindertageseinrichtungen entsprechend dem zeitlich gestaffelten Modell wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge mit den Kirchengemeinden entsprechend anzupassen.